80/63

Kanton Solothurn

GEMEINDE OENSINGEN

GESTALTUNGSPLAN

NEUBAUTEN

Ergänzung

Massstab 1 : 500

Oeffentliche Auflage

vom 1. Sept. bis 30. Sept. 1988

vom Gemeinderat beschlossen :

Oensingen, den 11. Juli 1988
Beschluss Nr. 139

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN
Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

vom Regierungsrat genehmigt :

durch Beschluss Nr. 72 vom 10. Jan. 1989

Solothurn, den
Der Staatsschreiber: Der Stellvertreter:

Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Neubauten"

1. In der Kernzone Erhaltung Teilgebiet A können die bestehenden Bauten unter Wahrung der vorhandenen Raumaufteilung (Belassen der Brandmauern u.ä., gemäss Plänen vom 28.11.1983) zu Wohnzwecken saniert und umgebaut werden. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Zonenreglementes.
2. In der Kernzone Erhaltung Teilgebiet B können Bauten gemäss den Vorschriften des Zonenreglementes erstellt werden, jedoch mit vollem Dachgeschossausbau
3. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Baudepartementes ist über die nördliche Zufahrt auch die Zufahrt für GB - Nr. 427 (2608) zu dulden

LEGENDE
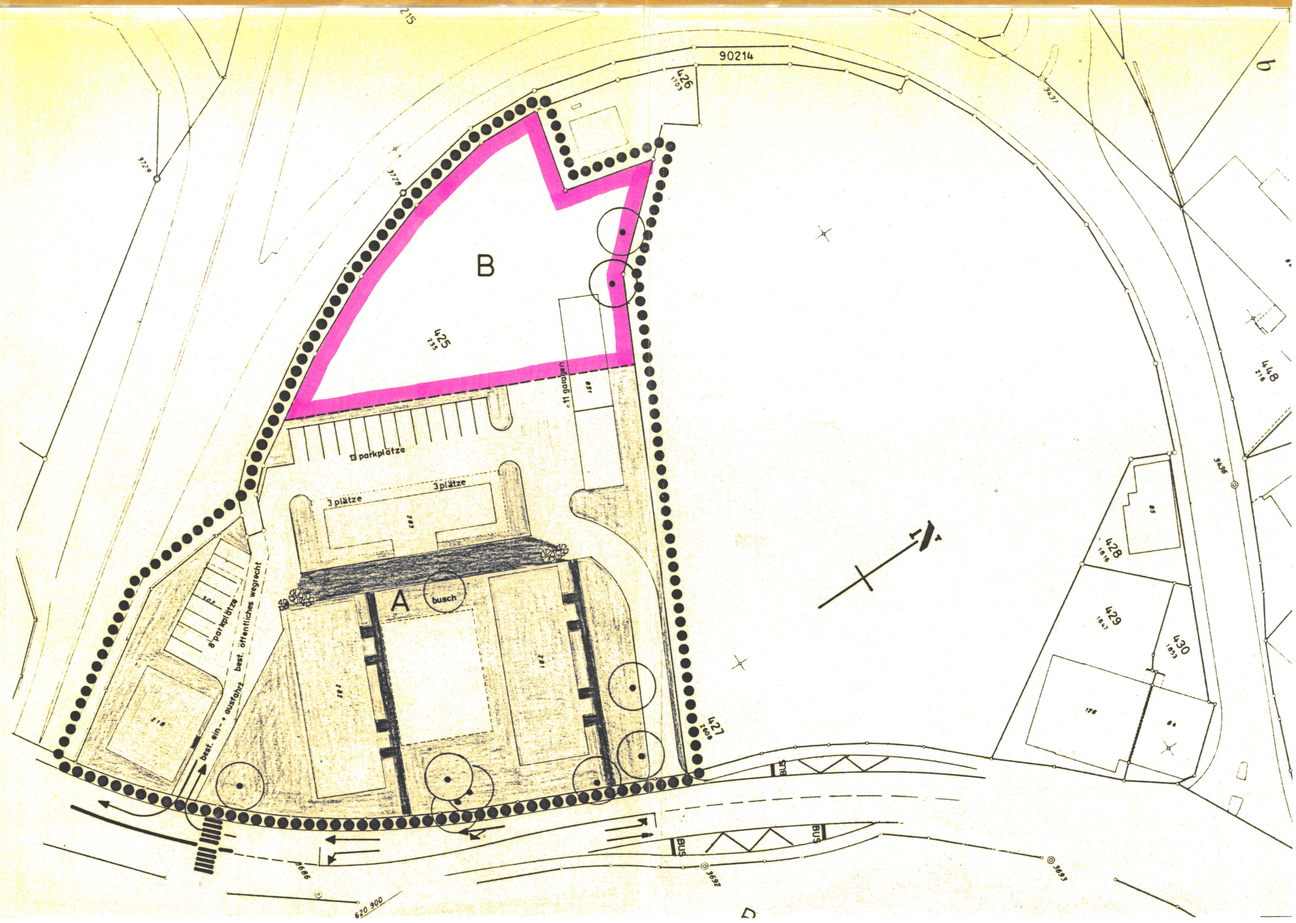
- WIRKUNGSBEREICH GESTALTUNGSPLAN
- KERNZONE ERHALTUNG A
- KERNZONE ERHALTUNG B
- KINDERSPIELPLATZ
- GEHWEGE
- BEST. HOCHSTÄMMIGE BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN BEPFLANZT
- BEST. OEFFENTLICHES WEGRECHT
- ALLGEMEINE ZUFAHRT
- BEST. BAUTEN